



Gebührentarif für die Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell

Art. 1 Anschlussbeiträge

Die Anschlussbeiträge für die KABELFERNSEHANLAGE WALDKIRCH-BERNHARDZELL sind wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|-----|-------------------------|
| - Anschlussbeitrag für jede Liegenschaft | Fr. | 1'750.— (inkl. 8% MWST) |
| - Anschlussbeitrag für jede Wohnung | Fr. | 450.— (inkl. 8% MWST) |

Diese Beiträge gelten im Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit. Für Kabelanschlüsse, welche zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Anschlussmöglichkeit vorgenommen werden, erhöht sich der Baukostenbeitrag mindestens um die Verzinsung.

Für Liegenschaften in Quartieren, die bereits über eine eigene Antennenanlage verfügen, ergibt sich eine Reduktion der Anschlussbeiträge, sofern und soweit die bestehenden Anlagen benützt werden können.

Art. 2 Reihenhäuser und Eigentumswohnungen

Reihenhäuser werden den Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen den Wohnungen in Mehrfamilienhäusern gleichgestellt.

Art. 3 Fälligkeit der Zahlung

Die Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Anschluss in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Grundeigentümer.

Art. 4 Konzessionsgebühren

In den Abonnementsgebühren sind die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren nicht enthalten. Die gesetzlichen Gebühren werden im Auftrag des Bundes von der Billag AG erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Haushalte und Betriebe in der Schweiz mit einem betriebsbereiten Radio- oder Fernsehgerät.

Art. 5 Abonnementsgebühren

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt, sowie für die Verzinsung und die Amortisation der Antennenanlage wird vom Abonnenten für jede angeschlossene Wohnung, eine monatliche Abonnementsgebühr von Fr. 16.— (inkl. 8% MWST) erhoben.

Der Einzug erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus, bei Neuanschlüssen pro rata. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Grundeigentümer.

Art. 6 Gebührenerhöhung

Die Gebühren können mit Zustimmung des Gemeinderates Waldkirch der effektiven Teuerung angepasst werden.

Art. 7 Plombieren von Wohnungsanschlüssen

Nicht benutzte Wohnungsanschlüsse können plombiert werden. Das Plombieren eines Anschlusses wird mit Fr. 50.— (inkl. 8% MWST) in Rechnung gestellt und dem Grundeigentümer belastet.

Art. 8 Rückerstattung

Zuviel bezahlte Abonnementsgebühren werden auf Antrag hin zurückerstattet.

Art. 9 Reparaturen und Servicegänge

Servicegänge und Reparaturen der internen Hausinstallation, welche nicht auf das Verschulden der KABELFERNSEHANLAGE zurückzuführen sind, werden zu Selbstkosten dem Grundeigentümer oder Verursacher belastet.

Art. 10 Genehmigung

Diese Gebührenordnung tritt gemäss Beschluss der Verwaltung und nach Genehmigung durch den Gemeinderat Waldkirch in Kraft.

9205 Waldkirch, 7. Juni 1991

**GENOSSENSCHAFT KABELFERNSEHANLAGE
WALDKIRCH-BERNHARDZELL**
Der Präsident:

Die Aktuarin:

Die Anschluss- und Abonnementsgebühren wurden vom Gemeinderat Waldkirch am 14. Mai 1991 genehmigt.